



14(SN-285)ME

ÖSTERREICHISCHE DENTISTENKAMMER

KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS

An das
Bundesministerium
für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

1014 WIEN I., KOHLMARKT 11
TELEFON 52 77 11, 52 33 42

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 70	-GE/986
Datum: 28. NOV. 1986	
Verteilt 28. Nov. 1986 <i>M. Cur</i>	

Nr. HR Dr. Wü/Ho

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Datum

Bei Antworten bitte anführen

L. Bauer

1986 11 26

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührenanspruchsgesetz 1975 und das Bundesgesetz über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher geändert werden.

Zu dem übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührenanspruchsgesetz 1975 und das Bundesgesetz über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher geändert werden, gestattet sich die gefertigte Österreichische Dentistenkammer nachfolgende Stellungnahme abzugeben.

Mit Befriedigung wird zur Kenntnis genommen, daß der Entwurf vorsieht, daß im § 31 Zf.3 die Kosten für das Reinschreiben von Befund und Gutachten einschließlich der Beilagen hierzu und für die Beistellung der Schreibmittel von bisher S 14.-- auf S 30.-- für jede Seite der Urschrift erhöht werden, sowie neu S 10.-- für jede Ablichtung festgesetzt wird.

Weiters findet Zustimmung, daß im § 33 Abs.1 der Betrag S 220.-- durch S 400.-- und der Betrag S 147.-- durch S 240.--

ersetzt wird. Damit wird die Erhöhung der Entschädigung für Zeitversäumnis, sofern der Ort mehr als 30 km vom Ort der Tätigkeit des Sachverständigen im gerichtlichen Verfahren entfernt ist, in einem Ausmaß angehoben, das den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen doch einigermaßen adäquat erscheint.

Der in der Novelle im § 43 sowie im § 46 vorgesehene Entfall des Wortes "wissenschaftlich" wird hingegen abgelehnt. Für die Erstellung eines Gutachtens durch einen allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen aus dem Kreis der Dentisten genügen niemals einfache gewerbliche oder geschäftliche Erfahrungen. Bei den begutachtenden Fällen wird eine wissenschaftliche Begründung verlangt. Daher muß auch diese Bezeichnung in den angeführten Paragraphen erhalten bleiben.

Der Entwurf sieht eine bedeutende Erhöhung der Gebühr für die Mühewaltung bei Ärzten vor, was sicherlich seine volle Berechtigung hat. Im Entwurf ist auch eine Verringerung der Positionen von bisher sechs auf drei vorgenommen worden, wobei besonders der Wegfall der lit.a von großer Bedeutung ist. Diese Position bezog sich auf eine einfache körperliche Untersuchung und war mit einem Betrag von S 236.-- festgesetzt. Für diese Position soll nunmehr bei einer einfachen Untersuchung der Betrag von S 1.000.-- treten. In den Erläuterungen wird als Begründung dafür angeführt, daß bisher schon für solche Gutachten meist die lit.d herangezogen wurde, für die derzeit schon eine Entlohnung von S 909.-- zusteht.

Bedauerlicherweise muß festgestellt werden, daß im Entwurf die Gebühren für Mühewaltung nach § 45 des Gebührenanspruchsgesetzes keinerlei Erhöhung erfahren. Dagegen muß sich die gefertigte Kammer eindeutig aussprechen, da es nicht einzu- sehen ist, wieso man bei den Ärzten die Gründe für eine An-

SCHREIBEN VOM 1986 11 26

BLATT 3

hebung der Gebühren einsieht, nicht aber für eine Anhebung der Gebühren für Dentisten. Es wird daher beantragt, daß auch die im § 45 des Gebührenanspruchsgesetzes festgesetzten Gebühren in adäquater Weise wie die im § 43 Zf.1 festgesetzten Gebühren der Ärzte erhöht werden. Warum diese dringend notwendige Tarifierung nicht auch für den Berufsstand der Dentisten, aber auch der Tierärzte vorgenommen wird, ist unverständlich. Umsomehr, als die im Novellenentwurf vorgesehenen erhöhten Gebühren bei den Ärzten kaum eine volle Entschädigung für die Aufwendungen und Mühewaltungen bei Untersuchung und Erstellung eines Gutachtens darstellen.

Beim § 45 des Gebührenanspruchsgesetzes wird daher beantragt, daß erstens die lit.a entfallen soll, da es ja kein Gutachten eines allgemein gerichtlich beeideten Sachverständigen gibt, das nicht einer eingehenden Begründung bedarf. Dies ist ja in gleicher Weise bereits bei den Positionen der Ärzte erfolgt und es soll also hier eine Angleichung stattfinden.

Hinsichtlich der anderen Positionen im § 45 wird eine adäquate Erhöhung beantragt, wie sie im Entwurf im § 31 Zf.3 bei den Kosten für das Reinschreiben von Befund und Gutachten usw. bzw. im § 33 Abs.1 durchgeführt wird. Der Einfachheit halber sollen die im § 45 festgesetzten Gebühren um 100% erhöht werden. Es erscheint nur konsequent, daß die im § 45 festgelegten Gebührensätze wenigstens die gleiche Erhöhung erfahren, wie sie im § 31 Zf.3 bzw. § 33 Abs.1 enthalten ist, denn die Begründung ist ja in beiden Fällen die gleiche, außerdem sollte ja auch eineeinigermaßen adäquate Vergütung wie bei den Ärzten auch für Dentisten festgelegt werden. Dies umsomehr, als ja für die gutachterliche Tätigkeit die Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde die für die übrigen Ärzte geltenden Gebühren anwenden.

SCHREIBEN VOM 1986 11 26

BLATT 4

Außerdem beantragt die gefertigte Österreichische Dentistenkammer bei der beabsichtigten Novellierung des Bundesgesetzes über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher in § 2 Abs.2 aufzunehmen, daß die befürwortende Stellungnahme der zuständigen Kammer eine weitere Voraussetzung für die Eintragung in die Sachverständigenliste ist.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.



Kurt G. Sipek
Dentist Kurt G. Sipek
Präsident